

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 21. April 2021

Genehmigt vom Präsidium am 04. Mai 2021

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 442) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 21. April 2021 die nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens
- § 3 Erlass der Bescheide

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

- § 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste
- § 7a Abweichende Auswahlkriterien für das Wintersemester 2021/22

§ 7b Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Wintersemester 2021/22

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

§ 10 Auswahlkriterien

§ 11 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Teil 4: Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie im ersten Fachsemester

- in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 10 Abs. 1 Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und
- im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschule – AdH).

§ 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Die Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens richten sich nach der HHZV. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stiftung zu übermitteln.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 3 Erlass der Bescheide

Bescheide nach dieser Satzung erlässt die Stiftung im Namen und im Auftrag der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main.

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

§ 5 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt und
3. besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen nach Anlage 7 Abs. 1 HHZV, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 6 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 Nr. 1 HHZV. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(4) Für den Nachweis eines Dienstes nach § 5 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

§ 7a Abweichende Auswahlkriterien für das Wintersemester 2021/22

In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22 vergibt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt, und

3. der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit).

§ 7b Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Wintersemester 2021/22

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 Nr. 1 HHZV. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 7a Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (4) Für den Nachweis einer Berufstätigkeit nach § 7a Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (5) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 6 HHZV. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- (6) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 5 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im AdH in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des TMS und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 Nr. 1 HHZV. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 8 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 10 Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest (PhaST)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) verwendet. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ und im AdH

§ 11 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im Studiengang Pharmazie in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 2 HHZV und im AdH nach § 10 Abs. 1 und 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 1 HHZV nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des PhaST und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 12 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der ZEQ und im AdH jeweils eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 HHZV. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2, 3 und 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 17. Dezember 2019 (UniReport vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (UniReport vom 25. November 2020), gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.